

## Leistungsverzeichnis

### 1. Preis für die Leistungserstellung (ohne Infrastrukturnutzungsentgelte)

Abkürzungen in der folgenden Tabelle:

LZ Leistungszeit  
 P<sub>f</sub> fixer Preisanteil  
 P<sub>v</sub> variabler Preisanteil  
 P<sub>i</sub> Preisanteil Infrastruktur<sup>BI005</sup>

Linienbündel	Zkm/Normjahr gem. Anlage B1	Zkm/Normjahr gem. Angebot	LZ 11.12.2022 bis 31.12.2023 (Preis 1)	LZ 01.01.2024 bis 31.12.2024 <sup>BI005</sup> (Preis 2)	LZ 01.01.2025 bis 31.12.2025 (Preis 3) <sup>BI005</sup>
	Zkm	Zkm	EUR/Zkm	EUR/Zkm	EUR/Zkm <sup>BI005</sup>
RB73, RB74 <sup>BI005</sup>	255.469,26 <sup>BI005</sup>				
		davon P <sub>f</sub>			
		davon P <sub>v</sub>			
		davon Infra- strukturpreis- anteil P <sub>i</sub> (Tras- sen- und Stati- onsgebüh- ren <sup>1)</sup> <sup>BI005</sup>			

<sup>1</sup>Exklusive Kosten für Leerfahrten, für die Nutzung von Abstellanlagen sowie für Leistungen an Stationen, die über die sogenannten Basisleistungen gemäß den Nutzungsbedingungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen hinaus kostenpflichtig sind.<sup>BI005</sup>

### 2. Zielwert maximaler Verspätungsminuten, pro Monat als Summe der Ankunftsverspätungen der definierten Linienabschnittsendpunkte

Linie	Streckenabschnitt	Nicht bewertete Verspätungsminuten (Freiminuten) je 1.000 Ankunfts- messungen je Linienab- schnitt**	
		Vorgabe	Angebot
RB73	Neustadt (Dosse) – Kyritz, Am Bürgerpark	350	
RB73 <sup>BI005</sup>	Kyritz – Pritzwalk	350	
RB74 <sup>BI005</sup>	Pritzwalk – Meyenburg	350	

\*\*Die bei der Bewertung zu berücksichtigenden Freiminuten werden in Abhängigkeit der Anzahl der tatsächlichen Ankunfts-messungen eines Kalendermonats für jeden Linienabschnitt anteilig ermittelt. Die Ankunftsverspätungsminuten der definierten Messstellen werden für jede Linie und jeden Kalendermonat in Summe betrachtet. Zur Ermittlung der Verspätungsminuten wird auf Anlage MV der BVB verwiesen.

### 3. Wertsicherungsklausel

#### 3.1. Allgemein

Die Wertsicherungsklausel gilt für

- den fixen Preisanteil in Punkt 1 LV
- den variablen Preisanteil in Punkt 1 LV,
- die Vergütung Ersatzverkehr in Form von Busverkehr gemäß § 9 Abs. 16 BVB und
- die finanzielle Bewertung der Minderungspunkte nach § 9 Abs. 12 BVB

Das Kalenderjahr 2022<sup>3BI009</sup> stellt dabei das Jahr dar, für das eine Wertsicherung zum ersten Mal wirksam werden kann.

Für die Anpassung der Preise für das Jahr N werden im Jahr N+1 die Indizes der Jahre N und N-1 verglichen. Dabei wird die jeweilige prozentuale Veränderung der Indizes ermittelt und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet der Berechnung der Anpassung zugrunde gelegt. Die Anpassung bezieht sich auf die oben benannten bzw. aufgrund früherer Wertsicherung angepassten Beträge, die auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Basis für die Anpassung des Betrags für das Jahr N ist stets der jeweilige so ermittelte Betrag des Jahres N-1. Die Vergütung sowie die Minderungen des Jahres N berechnen sich aus den jeweils auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Beträgen. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der Wertsicherung sind der Beispielrechnung in Kapitel 3.5 zu entnehmen.

Die Wertsicherung erfolgt unabhängig davon, ob die Leistung, auf die sich der jeweilige Preis oder Wert des Minderungspunktes bezieht, zur Zeit der Anpassung bereits auszuführen ist.

#### 3.2. Wertsicherung des fixen Preisanteils sowie der finanziellen Bewertung der Minderungspunkte

Der Anpassung werden 30 % des Betrags des fixen Preisanteils für die Leistungserstellung (ohne Infrastrukturkosten) und 100 % des Betrags der finanziellen Bewertung der Minderungspunkte nach § 9 Abs. 12 BVB zugrunde gelegt. Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt festgestellt:

- Veränderung des zum Jahresende festgestellten Index des Statistischen Bundesamtes „Verbraucherpreisindex für Deutschland“, Code 61111-0001.

#### 3.3. Wertsicherung des variablen Preisanteils sowie des Ersatzverkehrs in Form von Busverkehr

Der Anpassung werden folgende Anteile der Personal- und Energiekosten am variablen Preisanteil für die Leistungserstellung (ohne Infrastrukturkosten) bzw. an der Vergütung des Ersatzverkehrs in Form von Busverkehr nach § 9 Abs. 16 BVB zugrunde gelegt:

- 60 % Personalkosten
- 40 % Energiekosten

Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt festgestellt:

Personalkosten = Veränderung des zum Jahresende festgestellten Index des Statistischen Bundesamtes (arithmetisches Mittel der Monate Januar bis Dezember), „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen“, Code 62231-0001, WZ08-49 „Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“.

Energiekosten (Diesel) – gilt für Linien mit Fahrzeugen in Dieseltraktion sowie für Ersatzverkehr in Form von Busverkehr = Veränderungen des zum Jahresende festgestellten Index des Statistischen Bundesamtes, „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Code 61241-0003 – Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Nr. der GP-09 1920260052“.

### **3.4. Anpassung der genannten Indizes**

Sollte einer der genannten Indizes während der Vertragslaufzeit durch das Statistische Bundesamt nicht fortgeführt werden, so wird der Index angewendet, dessen Anwendung das Statistische Bundesamt anstelle des nicht fortgeführten Index empfiehlt. Sofern ein anderer Index des Statistischen Bundesamtes in der Vergangenheit mit dem entfallenden Index wirtschaftlich und inhaltlich eher vergleichbar war, kann jede Partei innerhalb eines Jahres ab der Nichtfortführung des entfallenden Indexes seine Anwendung verlangen.

Die Entscheidung zur Anwendung des verlangten Indexes wird einvernehmlich von allen Vertragsparteien getroffen. Kommt keine Einigung zustande, findet der Index Anwendung, welcher vom Statistische Bundesamt anstelle des nicht fortgeführten Index empfohlen wurde. Empfiehlt das Statistische Bundesamt keinen Index, so findet, sofern ein übergeordneter Index existiert, dieser Anwendung, wenn nicht ein anderer vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index dem nicht fortgeführten Index näherkommt.

Sollte sich im Falle der Umbasierung von Indexwerten durch das Statistische Bundesamt eine rückwirkende Veränderung der Entwicklung zwischen zwei zuvor auf einer anderen Basis bereits veröffentlichten Indexwerten ergeben, so erfolgt keine rückwirkende Anpassung des Leistungspreises. Maßgebend für den Leistungspreis sind die im Kalenderjahr (N) veröffentlichten Indexwerte der Kalenderjahre (N) und (N-1). Bei der Anwendung eines umbasierten Index zur aktuell anstehenden Fortschreibung werden ausschließlich die nach Maßgabe der eingangs dargestellten Regelungen zu vergleichenden Indexwerte auf Basis des umbasierten Index angewandt. Es erfolgt keine Neudurchrechnung der Veränderungen der bereits festgestellten Fortschreibungen als Aufsattpunkt für die anstehende Fortschreibung auf Basis des neuen Index.

### 3.5. Beispielrechnung für Wertsicherung

Preisanpassung für das Jahr N im Jahr N+1  
Preisbeispiel – Linie mit Dieseltreibstoff

fixer Preisanteil  $P_f$  im Jahr N-1 = 3,000000 €<sup>2</sup>,

variabler Preisanteil  $P_v$  im Jahr N-1 = 2,000000 €<sup>2</sup>

Vergütung der Ersatzverkehre in Form von Busverkehr ( $P_{SEV}$ ) im Jahr N-1 = 3,500000 €<sup>2</sup>

finanzielle Bewertung der Minderungspunkte im Jahr N-1:  $P_M = 1,000000$  €<sup>2</sup>

Code 62231-0001, WZ08-49, tarifl. Monatsverdienste	Code 61241-0003, GP 09 1920260052, Dieseltreibstoff	Code 61111-0001, Verbraucherpreise
Jahr N: 111,8	Jahr N: 137,5	Jahr N: 107,4
Jahr N-1: 109,7	Jahr N-1: 132,3	Jahr N-1: 106,9
Änderung N zu N-1: 1,91% <sup>3</sup>	Änderung N zu N-1: 3,93% <sup>3</sup>	Änderung N zu N-1: 0,47% <sup>3</sup>

Vergütungselement	Höhe Betrag im Jahr N	wert-gesicherter Anteil [%]	Anteil [€]	Indexveränderung [%]	Betragsänderung [€]
$P_f$ wertgesicherter Anteil	3,000000 € <sup>2</sup>	30%	0,900000 € <sup>2</sup>	0,47% <sup>3</sup>	0,004230 € <sup>2</sup>
$P_M$ wertgesicherter Anteil	1,000000 € <sup>2</sup>	100%	1,000000 € <sup>2</sup>	0,47% <sup>3</sup>	0,004700 € <sup>2</sup>
$P_v$ Personal	2,000000 € <sup>2</sup>	60%	1,200000 € <sup>2</sup>	1,91% <sup>3</sup>	0,022920 € <sup>2</sup>
$P_v$ Energie	2,000000 € <sup>2</sup>	40%	0,800000 € <sup>2</sup>	3,93% <sup>3</sup>	0,031440 € <sup>2</sup>
$P_{SEV}$ Personal	3,500000 € <sup>2</sup>	60%	2,100000 € <sup>2</sup>	1,91% <sup>3</sup>	0,040110 € <sup>2</sup>
$P_{SEV}$ Energie	3,500000 € <sup>2</sup>	40%	1,400000 € <sup>2</sup>	3,93% <sup>3</sup>	0,055020 € <sup>2</sup>

Vergütungselement	neue Höhe für Jahr N	neue Höhe für Jahr N – ausschließlich als Berechnungsgrundlage für Wertsicherung für Jahr N+1
$P_f$	3,00 € <sup>1</sup>	3,004230 € <sup>2</sup>
$P_M$	1,00 € <sup>1</sup>	1,004700 € <sup>2</sup>
$P_v$	2,05 € <sup>1</sup>	2,054360 € <sup>2</sup>
$P_{SEV}$	3,60 € <sup>1</sup>	3,595130 € <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Rundung auf 2 Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet

<sup>2</sup> Rundung auf 6 Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet

<sup>3</sup> Rundung des Prozentwertes auf 2 Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet